

XIX. Öffentliche Finanzen

Vorbemerkung:

In **Abschnitt A »Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden«** handelt es sich bei den Tabellen 1 bis 5 um Ergebnisse der **Jahresrechnungstatistik** (Staatsfinanzstatistik und Gemeindefinanzstatistik). Die neue Anordnung der Tabellen ermöglicht einen Vergleich über mehrere Rechnungsjahre. Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse für die staatliche und kommunale Verwaltung waren schon für das Rechnungsjahr 1951 (Statistisches Jahrbuch 1954) so aufeinander abgestimmt, daß eine Zusammenfassung zu einer Gesamtübersicht über die Finanzen der öffentlichen Verwaltung möglich wurde. In der vorliegenden Darstellung sind darüber hinaus auch die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsjahre einander methodisch angeglich. Insbesondere durch die Einbeziehung des Lastenausgleichsfonds in die Finanzen der Gebietskörperschaften für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 sowie durch die schätzungsweise Aufgliederung der Versorgungsbezüge im staatlichen Bereich für das Rechnungsjahr 1950 ergeben sich hierdurch Abweichungen von den bisher in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichten Zahlen. Um die Vergleichbarkeit der Jahresreihen aufrechtzuerhalten, wurden die 1951er Ergebnisse in zweifacher Form, nämlich sowohl einschließlich als auch ohne West-Berlin, veröffentlicht. — Ein Novum stellt die Behandlung der Erstattungen dar, die ab Rechnungsjahr 1953 nicht mehr als besondere »Einnahmeart« bei den einzelnen Verwaltungszweigen einer Gebietskörperschaft, sondern nur noch nachrichtlich erfragt und für die Summe der Verwaltungszweige nachgewiesen werden. — Die wichtigsten in Tabelle 1 bis 5 verwendeten finanzstatistischen Begriffe werden wie folgt erläutert (ausführlichere Darstellung in Band 117 und 118 der Reihe Statistik der Bundesrepublik Deutschland):

Hoheits- und Kämmererverwaltungen: Alle Aufgabengebiete (Verwaltungszweige), bei denen überwiegend hoheitliche Funktionen wahrgenommen werden. Auch einzelne (grundsätzlich vermögenswirksame) Einnahme- und Ausgabeposten des Erwerbsvermögens werden den Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen zugerechnet.

Erwerbsvermögen: Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand (z. B. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) sowie allgemeines Kapital-, Grundvermögen und Sondervermögen, also Aufgabengebiete, die nicht mit hoheitlichen Funktionen verbunden zu sein brauchen und bei denen die Kostendeckung im Wege privatrechtlicher Entgelte erfolgt.

Bruttoausgaben: Von Doppelzählungen nicht bereinigte Ausgaben der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen (bei Zusammenfassung der ordentlichen und außerordentlichen Rechnung ohne Anteilbeträge).

Bei finanzstatistischer Zusammenfassung mehrerer Gebietskörperschaften ist der Aussagewert der addierten Bruttoausgaben gering, weil diese außer den Erstattungen weitere Doppelzählungen in Form des verwaltungszweigegebundenen Zuweisungs- und Darlehensverkehrs zwischen den Gebietskörperschaften (äußerer Verrechnungsverkehr) enthalten.

Erstattungen: Verrechnungsverkehr zwischen einzelnen Verwaltungszweigen innerhalb einer Gebietskörperschaft (z. B. Fürsorgehaushalt an Krankenanstalt für Pflegekosten der Patienten, die aus Fürsorgemitteln unterstützt werden).

Zuweisungen: Zahlungen an/von Gebietskörperschaften, andere(n) Körperschaften, Verbände(n) und Vereine(n) in Form von Lastenanteilen, Beiträgen und Zuschüssen. Zu den Zuweisungen rechnen auch die Umlagen. — Zahlungen für Mieten, Pachten, Kaufpreise, Gebühren und andere für bestimmte Einzelleistungen gezahlte Entgelte sind keine Zuweisungen.

Eigenausgaben (Reiner Finanzbedarf): Die um die Einnahmen aus verwaltungszweigegebundenen Zuweisungen, Schuldenaufnahmen und Darlehensrückflüssen von anderen Gebietskörperschaften und — für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen — um die Erstattungen bereinigten Bruttoausgaben (Bereinigung nach dem Belastungsprinzip). Sie enthalten keine Doppelzählungen und lassen sich daher zum Gesamtergebnis »Eigenausgaben der öffentlichen Verwaltung« zusammenfassen.

Unmittelbare Ausgaben: Summe der Ausgabearten ohne verwaltungszweigegebundene Zuweisungen, Darlehen und Tilgungen an Gebietskörperschaften und — für die Summe der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen — ohne Erstattungen (Erfüllungsprinzip). Sie zeigen für den Bereich der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen, welche Gebietskörperschaft die Aufgaben durchführt, außer in den Fällen, in denen eine Gebietskörperschaft unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird (z. B. Kriegsopferversorgung).

Spezielle Deckungsmittel: Einnahmen, die aus der Tätigkeit der Verwaltung bei den einzelnen Verwaltungszweigen unmittelbar anfallen (Gebühren, Kostenersätze) oder unmittelbar einem Einzelzweck dienen (Schuldenaufnahmen). Für die Summe der Verwaltungszweige der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen werden die speziellen Deckungsmittel um die Erstattungen bereinigt.

Zuschußbedarf: Eigenausgaben abzüglich spezieller Deckungsmittel der Hoheitsverwaltungen/Kämmererverwaltungen. Der Zuschußbedarf stellt die Ausgaben dar, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten sind.

Allgemeine Deckungsmittel: Einnahmen für den Gesamthaushalt, insbesondere Steuereinnahmen und Erträge des Erwerbsvermögens.

Vermögenswirksame Ausgaben: Gewährung von Darlehen, Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Tilgungen, Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen, Beteiligungen, Erwerb von Grund- und beweglichem Vermögen, Neu- und Wiederaufbau, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen.

Die Tabellen 6, 7 und 8 enthalten Ergebnisse aus monatlichen bzw. vierteljährlichen Statistiken des Bundesministeriums der Finanzen. Tabelle 7 und 8 (Einnahmen und Ausgaben des Bundes bzw. der Länder) bringen Rechnungsergebnisse, Tabelle 6 (Steuereinnahmen) kassenmäßige Abschlußzahlen.

Die Angaben der Tabellen 9 (Personal) und 10 (Schulden) werden durch besondere, jährliche Erhebungen gewonnen.

Die in den **Abschnitten B bis D** gebrachten Tabellen sind Ergebnisse der verschiedenen **Steuerstatistiken**, die zum Teil neben rein steuerlichen Angaben auch Zahlen liefern, die über den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung hinausgehen.

In **Abschnitt B »Besitz- und Verkehrsteuern«** werden neben der Zahl der Steuerpflichtigen und der Höhe der Steuerschuld Angaben über Bruttolohn bzw. Bruttoeinkommen gebracht.